

denn viel größer als die Fluktuation der nach dem Regierungsprogramm Versicherten ist die Zahl der Umwandlung eines Arbeiters oder Gesindes in einen Kleingewerbetreibenden oder Kleinbauern und leider auch umgekehrt. Auch wird die Fürsorge dieser Stände nicht bei der Altersversicherung Halt machen können, sie wird vielmehr zumindest eine Hilfslosenversicherung sein müssen.

Je einfacher also die Arbeiterfürsorge aufgebaut ist, desto leichter wird auch die Angliederung der Versicherung der übrigen erwerbenden Stände durchzuführen sein. Diese Erwägung spräche schon allein für die innigste Verschmelzung sämtlicher drei Versicherungszweige, denn den schönsten Erfolg, der den sozialen Ideen, denen die Arbeiterversicherung zu danken ist, winkt, und ihr voller Blütenstand wird erst dann erreicht sein, wenn jedermann, ob er nun in der Industrie, im Gewerbe oder in der Land- und Forstwirtschaft tätig ist, seine ganze produktive Kraft im Interesse der Allgemeinheit einsetzen und verbrauchen kann, ohne Sorge um seine Existenz im Falle der Krankheit, der Invalidität oder des Alters und um das Schicksal seiner Angehörigen für den Fall eines ihn treffenden Unglückses.

Wenn die Industrie, wie aus dem Vorhergesagten zu entnehmen ist, auch heute noch den Wunsch hegt, gelegentlich der Erweiterung der sozialen Versicherung der arbeitenden Bevölkerung eine materielle Verschmelzung aller drei in Frage stehenden Versicherungszweige vorzunehmen, so erachte ich es doch für meine Pflicht, in die Beratung des vorliegenden Programmes einzutreten, damit aus meiner prinzipiell gegensätzlichen Stellung nicht der Schluß gezogen werden könne, als ob solche von dem Wunsche, die Lösung der ganzen Frage zu verzögern und sich der dadurch bedingten höheren Beitragskosten noch für längere Zeit zu entziehen, diktiert wäre.

Zudem sehe ich mich zu diesem Schritte umso mehr gedrängt als die Zuspitzung der desolaten Verhältnisse speziell zweier Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten geradezu gebieterisch eine Sanierung und damit im Zusammenhange eine Reform dieses Zweiges der Versicherung erfordern.

Selbstredend mußte ich bei Erstattung meines Referates mich auf die Behandlung der hauptsächlichsten und grundlegenden Fragen beschränken, indem es mir ganz untunlich erschien, mich in den Detailbestimmungen des Gesetzentwurfes zu verlieren und dadurch auch die Übersicht über die ganze Materie, zumal für die derselben fernere Stehenden, zu erschweren.

Diese Hauptfragen schließen in sich:

1. Den Umfang der Versicherungspflicht.

2. Die Träger der Versicherung und deren Organisation.

3. Die Versicherungsleistungen.

4. Die Aufbringung der Mittel.

Kreis der Versicherten.

Wenden wir uns dem Kreise der Versicherten zu, so ist es eine Konsequenz der im vorstehenden vertretenen Forderung nach Verschmelzung der drei Versicherungszweige, daß

1. die Versicherung sich auf alle unselbständig Erwerbenden ausdehne, und

2. der Kreis der versicherungspflichtigen Personen für alle drei Versicherungszweige möglichst identisch sein müsse.

Will man sich aber bloß auf den Boden des Regierungsprogrammes stellen und nur eine organisatorische Vereinheitlichung der Versicherung erzielen, so wird noch immer eine möglichste Gleichstellung der Versicherungspflicht hinsichtlich aller drei Versicherungszweige anzustreben sein, denn wie immer sich die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung entwickeln mag, wird sie in dem Falle die wenigsten Hindernisse zu überwinden haben, wenn die aus dem Programme fließenden Rechte und Pflichten möglichst gleichartige sind und kein Sonderrecht geschaffen wird, über das man sich später nicht mehr hinwegsetzen kann.

Selbständige Gewerbetreibende. Nach § 2 des Programmes soll sich die Versicherungspflicht hinsichtlich der Kranken- und Invalidenversicherung grundsätzlich nur auf jene Personen erstrecken, welche auf Grund eingegangener Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisse, Arbeit oder Dienste, wie überflüssigerweise noch hinzugefügt wurde „gegen Entgelt“ verrichten.

Kurz gesagt beschränkt sich also die Versicherung auf alle nicht selbständig erwerbenden Personen. Die Reform unserer sozialen Gesetzgebung nimmt, um mit Auleman zu sprechen, nicht die Verschiedenheit des Besitzes, sondern die Stellung im Prozesse der Güterproduktion als Maßstab für die Klasseneinteilung der heutigen menschlichen Gesellschaft an, sie hält daher nicht den Gegensatz von „reich und arm“, sondern von „Unternehmer und Arbeiter“ fest.

Das starre Einhalten einer Regel erweist sich auch hier als schädlich, indem dadurch der von der Hand in den Mund lebende, kleine Gewerbetreibende und der kleine Bauer einer für sie so notwendigen Fürsorge entraten müssen, deren sich, wie die Arbeiter-